



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/00144-III/4/2015

Wien, am 29. April 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Susanne Winter und weitere Abgeordnete haben am 2. März 2015 unter der Zahl 3974/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rot-Weiß-Rot – Karten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu Frage 3:**

Im Jahr 2011 wurden 606, im Jahr 2012 wurden 1.597 und im Jahr 2013 wurden 1.702 „Rot-Weiß-Rot – Karten“ erteilt. Zahlen zum Jahr 2014 liegen noch nicht vor.

Gemäß § 20 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) werden befristete Aufenthaltstitel grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt. Weiterführende Statistiken werden dazu nicht geführt.

**Zu Frage 6:**

Im Jahr 2011 wurden 28.762, im Jahr 2012 wurden 56.124 und im Jahr 2013 wurden 46.350 „Rot-Weiß-Rot – Karten plus“ erteilt. Zahlen zum Jahr 2014 liegen noch nicht vor.

Gemäß § 20 Abs. 1 NAG werden befristete Aufenthaltstitel grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt. Weiterführende Statistiken werden dazu nicht geführt.

**Zu Frage 9:**

Der Aufenthaltstitel gemäß § 41a Abs. 9 Z 2 und Z 3 NAG existiert erst seit 1. Jänner 2014. Zahlen zum Jahr 2014 liegen noch nicht vor.

**Zu Frage 12:**

Im Jahr 2011 wurden 33, im Jahr 2012 wurden 45 und im Jahr 2013 wurden 46 „Rot-Weiß-Rot – Karten plus“ gemäß § 41a Abs. 10 NAG (alte Rechtslage) erteilt. Zahlen zum Jahr 2014 liegen noch nicht vor.

Gemäß § 20 Abs. 1 NAG werden befristete Aufenthaltstitel grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt. Weiterführende Statistiken werden dazu nicht geführt.

**Zu den Fragen 13 bis 18:**

Das Design von Aufenthaltstiteln, einschließlich des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“, ergibt sich aus den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008, und deren Spezifikationen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthalts-titels für Drittstaatsangehörige wurde am 22.03.2001 von der Kommission vorgelegt und trat nach Annahme im Rat und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 15.06.2002 in Kraft (Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002).

Am 10. März 2006 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige vor, welche nach Annahme im Rat und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 19.05.2008 in Kraft trat (Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008).

Im Übrigen fällt die weitere Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	nHeU1MYgp/AIrP4NBp17mAxMaoAeG7cAnfragebeantwortungQCjb1JiPIoKkpeV03kbZtHqo+xiIvMe5KtJ3 von 3 7QYSbgNH/6VQ/7dLdReH6155xNYEOzjy+taQYd+WJTQgWN4F6Voyop7WcpuV1CM+NcdCvA5TP6udiGW8Dt i7 ItoczV4aP1aUP6at3PfGpG1W3XJRzihmr8qzoWMswLXr2SAzzpfCmuacvx9vkAxVwD19085xLXVL6XlglR1 qjLBRYE+hpJx4Uf+eF44hRfUkwDwyR6KwCcCvmvCnYjnGB3IaPd5V5/oi/bj2galCMfxpDi4+F567Sze3RFF Ac5ZIA==	
	Datum/Zeit	2015-04-29T15:30:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	